

Kurzvorstellung Intervention

gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg

Peter Platen, Leiter Abt. Kirchliches Recht, Koordinator des Interventionskreises
Bischöfliches Ordinariat Limburg



Partikularrecht zur Missbrauchsintervention

In allen deutschen Bistümern einheitlich:

„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (= „Ordnung Missbrauch“)
(Amtsblatt Limburg 2019, S. 684-692)

Für das Bistum Limburg:

Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung), Amtsblatt 2021, 467-473

Verhältnis staatliches und kirchliches Recht I

Ein Beschäftigter im kirchlichen Dienst, der des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wird, ist immer den staatlichen Gesetzen unterworfen. Neben den staatlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gibt es innerkirchliche Verfahren. Ein kirchliches Verfahren ersetzt in keinem Fall das staatliche Verfahren. Das kirchliche Verfahren ruht für die Dauer des staatlichen Verfahrens. Stellen die staatlichen Behörden ein Verfahren jedoch ein, weil die Fakten für eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs nicht ausreichen oder weil die angezeigten Taten verjährt sind, bietet die Anwendung von disziplinarischen Maßnahmen oder von kirchenrechtlichem Strafrecht die Möglichkeit, Täter dennoch zur Rechenschaft zu ziehen.

Verhältnis staatliches und kirchliches Recht II

Es ist zu berücksichtigen, dass es hinsichtlich der strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bezüglich des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist).

Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen.

Das macht es erforderlich, dass im Umgang mit einem Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Bereich Expertise sowohl des weltlichen als auch des kirchlichen Rechts erforderlich ist.

Zielsetzung der Limburger Interventionsordnung

Regelung der Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsener durch kirchliche Beschäftigte.

Bei der Interventionsordnung handelt es sich daher um eine Konkretisierung der Ordnung Missbrauch für das Bistum Limburg, indem Zuständigkeiten und Abläufe im Rahmen des überdiözesan einheitlich gesetzten Rahmens (= Ordnung Missbrauch) näher bestimmt werden.

Die Ordnung betrifft

alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.



Der Interventionskreis – Idee und Aufgaben

Die Grundidee der Einrichtung des Interventionskreises besteht darin, dass die nach der Ordnung Missbrauch zu treffenden Entscheidungen des Ordinarius, also Bischof und Generalvikar, nicht von diesen allein oder gemeinsam mit dem Personaldezernenten getroffen werden, sondern in einer größeren Runde unter möglichst umfangreicher Berücksichtigung der relevanten Aspekte (vgl. Nr. 25 IO).

Weiter nimmt sich der Interventionskreis auch sonstiger im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt an und dient der Absprache über das weitere Vorgehen (vgl. Nr. 26 IO).

Der Interventionskreis – Zusammensetzung

- Generalvikar (Vorsitz)
- Abteilungsleiter Kirchenrecht (Koordinator Interventionskreis)
- Justitiar
- Leiter Koordinationsstelle Prävention
- Jeweiliger (fallbetrauter) Beauftragter bei Missbrauchsverdacht
- Je nach Tätigkeit des Beschuldigten Verantwortlicher zzgl. Trägervertreter
- Externes, nicht im Bistumsdienst stehendes Mitglied des Beraterstabes
- Ggf. Pressesprecher

Es sollte wenigstens eine Frau an den Sitzungen teilnehmen



Der Interventionskreis – Grundlinien

- Zeitnahe Einberufung bei Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls
- Erste Sichtung des Sachverhalts und Beratung über Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen
- Entscheidung über Anhörung des Beschuldigten nach Abstimmung mit StA
- Beratung über dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Abstimmung von Informations- und Kommunikationsschritten
- Weiterleitung von Informationen an die StA und ggf. Informationen weiterer Behörden
- Ggf. Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung durch Koordinator



Der Beraterstab sexueller Missbrauch - Konzept

In der Ordnung Missbrauch heißt es in Nr. 7: “Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.“

Auf dieser Grundlage ist auch im Bistum Limburg ein Beraterstab sexueller Missbrauch eingerichtet, dessen nähere Aufgaben wie dessen Zusammensetzung in der Interventionsordnung geregelt sind.

Der Beraterstab sexueller Missbrauch - Aufgaben

- Konsultation des Interventionskreises
- Aufruf sämtlicher im Interventionskreis behandelter Fälle
- systematisches Reflexionsgremiums aller Strukturen und Abläufe bei der Prävention und Missbrauchsaufklärung im Bistum
- Beratung des Ordinarius wie der Ansprechpersonen im konkreten Fall
- Ggf. Einschätzung im Zusammenhang der Plausibilitätsprüfung im Anerkennungsverfahren
- Regelmäßiger Austausch mit dem Gemeinsamen Betroffenenbeirat der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz

Der Beraterstab sexueller Missbrauch - Zusammensetzung

- Generalvikar (Vorsitz)
- Beauftragten bei Missbrauchsverdacht
- psychiatrisch-psychotherapeutisch Sachverständige
- Koordinator des Interventionskreises
- Personaldezernent
- Justitiar
- Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt
- ein vom Priesterrat benannter Priester
- ein vom Diakonenrat benannter Diakon
- eine von der Haupt-Mitarbeitervertretung benannte Person
- eine externe Fachberatung
- ggf. Hinzuziehung weiterer Sachverständiger.

Der Beraterstab soll geschlechtergerecht besetzt werden.